

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2023

Nr. 2023/377

## Mümliswil-Ramiswil: Sanierung Spitalweg Nord und Brücke Nasihöfli, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ersucht um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf rund 218'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für die Sanierung des Spitalweges Nord sowie der Brücke Nasihöfli.

Das Teilbauvorhaben «Brückensanierung Nasihöfli» wurde mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 7. Dezember 2021 mit Auflagen bewilligt. Das Teilbauvorhaben «Strassensanierung Spitalweg Nord» wurde mit Verweis auf die Erstellung einer kommunalen Erschliessungsplanung sistiert. Die diesbezüglich erforderliche öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Oktober 2022 bis 7. November 2022. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat den Erschliessungsplan Spitalweg Nord am 29. September 2022, unter dem Vorbehalt von Einsprachen, beschlossen. Mit Beschluss Nr. 2023/96 vom 31. Januar 2023 hat der Regierungsrat den Erschliessungsplan mit gleichzeitiger Baubewilligung beschlossen.

Die notwendige Publikation, gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie auf Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451), ist aufgrund der beiden, getrennten Genehmigungsverfahren einerseits im Amtsblatt Nr. 14 vom 9. April 2021 und andererseits im Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 2022 erfolgt.

### 2. Erwägungen

Der Spitalweg Nord liegt nördlich des Dorfes Mümliswil in der Landwirtschaftszone und verbindet die Vorstadtstrasse ab der Bauzonengrenze mit der Limmernstrasse. Bei der bestehenden Brücke Nasihöfli quert der Spitalweg den Limmernbach. Nebst der hauptsächlichen Funktion der landwirtschaftlichen Erschliessung umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen dient der Weg auch als Zufahrt zu zwei privaten Liegenschaften.

Die bestehende Strasse sowie die Brücke erfüllen die Anforderungen an die Tragfähigkeit sowie das geometrische Lichtraumprofil für landwirtschaftliche Güterwege nicht mehr und sind in einem schlechten Zustand.

Durch die Strassensanierung soll die Tragfähigkeit und die Fahrbahnbreite erhöht werden und an die aktuellen Richtlinien angepasst werden. Im Bereich der Liegenschaft Nr. 10 muss zudem die bestehende Strassenentwässerung angepasst werden. Im Detail wird der Spitalweg somit von aktuell 2.5 m auf neu 3.4 m Fahrbahnbreite, inklusive Anpassung der Bankette, ausgebaut. Zur Verstärkung der Tragfähigkeit wird der bestehende Belag gefräst und planiert und an-

schliessend erfolgt auf einer Länge von rund 260 m der Einbau einer 8 cm mächtigen Oberbauverstärkung AC TDS 22. Der für die Tragfähigkeit der Strasse ausschlaggebende Strukturwert kann durch diese Massnahmen von 50.5 auf 64.5 erhöht werden.

Aufgrund einer optischen Zustandserhebung weist die vorhandene Brückenplatte der Brücke Nasihöfli Betonabplatzungen auf, welche auf die Korrosion der konstruktiven Bewehrung zurückzuführen sind. Zudem sind die Brückenbrüstungen an mehreren Stellen beschädigt. Die Brückenlager weisen keine Mängel auf und können weiterverwendet werden. Die Sanierungsmassnahme sieht den Ersatz der Brückenplatte, verbunden mit einer Verbreiterung auf 3.5 m lichte Breite sowie Verbesserung der Tragfähigkeit von bis zu 40 t Betriebsgewicht, vor.

Die Gesamtkosten für die beschriebenen Sanierungsmassnahmen, inklusive Ingenieurhonorar, Geometerkosten sowie der Aufwertung des Bachprofils werden auf rund 218'000 Franken veranschlagt. Dies nach der durchgeführten Submission der Baumeisterarbeiten durch die Einwohnergemeinde. Es wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Interesses der Sanierungsmassnahmen am Spitalweg Nord sowie der Brücke Nasihöfli sind von den Gesamtkosten von rund 218'000 Franken 175'000 Franken beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an diese beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 52'500 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG, BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin respektive Bauherrschaft hat die Bauleitung sowie die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieses Beschlusses, der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 7. Dezember 2021 sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/96 vom 31. Januar 2023 «Erschliessungsplan Spitalweg Nord», in Kenntnis zu setzen. Die genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Mit den Bauarbeiten darf erst nach der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft respektive der definitiven Beitragszusicherung des Amtes für Landwirtschaft begonnen werden.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 175'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 52'500 Franken bewilligt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2024 gewährt.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, die durch die vorliegenden Strukturverbesserungsmassnahmen bedingten Handänderungen sowie die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen vorzunehmen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.8 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus Strukturverbesserungskrediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)  
Amt für Finanzen (2)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau  
Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

### **Versand/Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Schmiedestrasse 11, Postfach 17, 4717 Mümliswil  
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern  
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal